

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14718/010-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-Z32.049/0002-I 9/2013	Dr. Wolfgang Koizar	12197	04. Juni 2013	

Betrifft

Haager Erwachsenenschutzübereinkommen; Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 04. Juni 2013 beschlossen, zur beabsichtigten Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die geplante Ratifizierung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens bzw. gegen den Entwurf des Erwachsenenschutzgesetzes werden keine Einwendungen erhoben.

Im Hinblick auf die Änderung des Außerstreitgesetzes (Art. 1 des Erwachsenenschutzgesetzes) sollte jedoch folgende zusätzliche Änderung aufgenommen werden:

Gemäß § 141 AußStrG dürfen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Gericht nur dem betroffenen Pflegebefohlenen und seinen gesetzlichen Vertretern, nicht aber sonstigen Personen oder Stellen erteilt werden. Zur Personengruppe der

Pflegebefohlenen zählen unter anderem auch Menschen mit Behinderungen, die von einem Sachwalter vertreten werden.

In Verfahren betreffend den Ersatz von geleisteter Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen führt die Bestimmung des § 141 AußStrG in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen zu Problemen bei der Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Hilfeempfänger, da Auskünfte von den Gerichten unter Verweis auf diese Vertraulichkeitsbestimmung abgelehnt werden. Die im Rahmen der Sozialhilfe gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten des Hilfeempfängers bzw. seines gesetzlichen Vertreters führen in diesen Fällen nicht zu einer Lösung des Informationsdefizites.

Für bezogene Leistungen der Sozialhilfe hat ein Hilfeempfänger nämlich – unter gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen – Ersatz aus seinem Einkommen bzw. Vermögen zu leisten (Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe). Damit die Sozialhilfebehörden die ihnen übertragenen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Ersatz von geleisteter Sozialhilfe (insbesondere §§ 37 ff und § 70 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, und §§ 23 und 25 ff NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9205) dem Gesetz entsprechend erfüllen können, wozu auch die Erhebung umfassender Informationen über die finanzielle Situation des Hilfeempfängers zählt, ist es erforderlich, im Außerstreitgesetz eine gesetzliche Auskunftspflicht der Gerichte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von pflegebefohlenen Sozialhilfeempfängern gegenüber den Sozialhilfebehörden zu normieren.

Es wird daher angeregt, § 141 AußStrG dahingehend zu ergänzen, dass die Gerichte auf Ersuchen den Sozialhilfebehörden die zur Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer sozialhilferechtlichen Rückerstattungs- oder Ersatzpflicht erforderlichen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflegebefohlenen zu erteilen haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur